

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2008/2/25 B1926/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2008

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft  
L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz  
B-VG Art133 Z4  
EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien  
Tir GVG 1996 §2 Abs1, §6 Abs1 lita, §28

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Rechtserwerbs; keine denkmögliche oder willkürliche Annahme einer fehlenden Betriebsbasis mangels ausreichenden Eigengrundes des Beschwerdeführers bzw agrarstruktureller Nachteile in Folge von Kleinstbesitz; keine Bedenken gegen den Ausschluss der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes im Tiroler Grundverkehrsgesetz

## **Rechtssatz**

Wirtschaftliche Führung des Betriebes nur bei gemeinsamer Bewirtschaftung.

Der belangten Behörde ist kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler unterlaufen, wenn sie angesichts des Ausmaßes der in Rede stehenden Liegenschaft nicht als gesichert annimmt, dass die Kriterien des §6 Abs1 Tir GVG 1996 erfüllt werden.

Keine Bedenken gegen §6 Abs1 lita Tir GVG 1996; keine Bedenken gegen den Ausschluss der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes in §28 Tir GVG 1996.

Das bundesstaatliche Prinzip schließt die Anwendung des Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Landesgesetzgeber zueinander aus.

Keine Verletzung der Verfahrensgarantien des Art6 Abs1 EMRK durch die unbegründeten allgemeinen Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder der Landes-Grundverkehrskommission.

Kein Eingehen auf das Vorbringen einer "gesetzwidrigen Flächenwidmung".

Zur Beantwortung der Frage, ob es sich bei einem Grundstück um ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück iSd §2 Abs1 Tir GVG 1996 handelt, ist allein aus der Widmung einer Grundfläche unter raumplanerischen und baurechtlichen Gesichtspunkten nichts zu gewinnen.

## **Entscheidungstexte**

- B 1926/06  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.2008 B 1926/06

## **Schlagworte**

Grundverkehrsrecht, Grundstück land- oder forstwirtschaftliches, Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Behördenzusammensetzung, fairtrial, Rechtsschutz, Verwaltungsgerichtshof, Kollegialbehörde

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:B1926.2006

## **Zuletzt aktualisiert am**

18.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)